

Aktenzeichen

Datum 29.11.2016

öffentlich  nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	06.12.2016

**Betreff:**

Zentraldeponie Hubbelrath  
Planfeststellungsverfahren für die südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath  
Stellungnahme zum Anhörungsverfahren

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Antrag der Awista GmbH wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss stimmt zu, dass ggf. noch weitere Einwände vorgetragen werden, die im Zuge einer weiteren detaillierteren juristischen Prüfung bis zur Abgabefrist ermittelt werden.

**Sachdarstellung:**

Nach der Durchsicht des Erläuterungsberichtes sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind aus Sicht der Verwaltung folgende Einwendungen (II) festzuhalten.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Stadt Erkrath grundsätzliche Bedenken. Daher wurde die Stellungnahme mit juristischer Unterstützung erarbeitet. In Folge des hohen Abstimmungsbedarfs konnte die Ergänzungsvorlage erst zu diesem späten Zeitpunkt eingereicht werden.

**I) Allgemeines**

**1 Bewertung des Erläuterungsberichtes und der Umweltverträglichkeitsstudie**

**1.1 Planrechtfertigung**

Der Erläuterungsbericht befasst sich ausführlich mit der Frage, ob ein Bedarf für das zusätzliche Deponievolumen besteht. Der Argumentationsstrang ähnelt derjenigen für die 2014 planfestgestellte

Vollverfüllung. Wichtigste Frage ist naturgemäß, wie sich die potentiell auf der Zentraldeponie Hubbelrath zu deponierenden Abfälle mengenmäßig in Zukunft in den relevanten Entsorgungsbereichen entwickeln. Der Erläuterungsbericht gesteht auf S. 15 hierzu selbst ein, dass entsprechende Prognosedaten für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht bekannt sind. Angeblich unterschätze der Entwurf des ökologischen Abfallwirtschaftsplanes für Siedlungsabfälle den tatsächlichen Bedarf eklatant. Deshalb leitet die Planrechtfertigung die Mengen aus seiner Betrachtung der in der Vergangenheit abgelagerten Abfälle her. Für die zukünftige Entwicklung ist eine solche Betrachtung indessen nur wenig hilfreich. Zudem verweist der Erläuterungsbericht auf die Erwähnung der Zentraldeponie Hubbelrath in dem Entwurf des ÖAWP. Dies entspricht der generellen Argumentation im Erläuterungsbericht, die im Ergebnis auf den simplen Satz hinausläuft „weil es die ZDH gibt, wird sie auch in Zukunft benötigt“. Dies greift natürlich zu kurz.

Andere Deponien der Deponieklasse II werden zwar abgehandelt, aber als nicht ausreichend bzw. zu weit entfernt eingestuft. Die Ermittlung der Entfernungsangaben beruht offenkundig auf der Entfernung zwischen der ZDH und diesen anderen Deponien. Dies ist falsch, da es für etwaige zusätzliche Transportwege auf die zusätzliche Entfernung vom Ort des Abfallanfalles zu anderen Deponien statt der ZDH ankommt.

Im Rahmen der Einwendungen für die Stadt Erkrath werden diese Ausführungen sowie die seinerzeit vorgebrachten Einwendungen im Gerichtsverfahren gegen die Vollverfüllung vertieft. Siehe dazu die Ausführungen in II).

## **1.2 Zuverlässigkeit**

Des Weiteren wird in der Stellungnahme (II) zur Zuverlässigkeit des Deponiebetreibers vortragen, dass nach der eigenen Darstellung im Erläuterungsbericht der bereits Ende der 1980er Jahre entdeckte Grundwasserschaden erst auf Basis einer Machbarkeitsstudie im Jahre 2009 ausführlich untersucht und die Sanierungsmaßnahmen noch einmal sechs Jahre später zur Genehmigung vorgelegt worden seien. Dies ist sicherlich kein zeitlicher Ablauf, der auf die gebotene konsequente Aufarbeitung einer Grundwasserbeeinträchtigung schließen lässt. Weiter Einwendungen siehe II).

## **1.3 Immissionen**

Die zu erwartenden Auswirkungen der Süderweiterung auf die Luftqualität sowie die prognostizierten Lärmbelastungen im Umfeld seien nach der Darstellung im Erläuterungsbericht und insbesondere der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gering. Bezüglich des LKW-Aufkommens von und zur ZDH wird dies mit der simplen Annahme begründet, dass die gleichen Wege wie bisher genutzt werden. Allerdings seien die zusätzlichen Bodentransporte zu berücksichtigen, so dass bei gleichzeitigem Betrieb des ersten Abschnittes der Süderweiterung sowie dem Bau des zweiten Abschnittes am Ende der Betriebsphase des ersten Abschnittes (Norderweiterung) mit den häufigsten LKW-Fahrten, die etwas über der bisherigen Planfeststellung liegen zu rechnen ist. An den benachbarten Immissionsorten werden dennoch die Lärmvorgaben der TA Lärm eingehalten.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Stadtgebietes der Stadt Erkrath ist durch diese Lärmimmissionen auszuschließen. Es ist aber zu bedenken, dass im Vergleich zur Nullvariante, also ohne Süderweiterung, der Verkehr im Fall des Baus der Süderweiterung zur Deponie (Antransport und Abfahrt) über Erkrather Stadtgebiet ab 2018 bestehe bleibt.

Kein anderes Bild ergibt sich bezüglich der betrachteten Luftschadstoffe.

Ein wesentliches Manko der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist in diesem Zusammenhang allerdings das Fehlen von Vorbelastungsmessungen direkt im Bereich der ZDH. Hiermit ist nicht die Belastung der ZDH im Bestand gemeint, sondern die sogenannte Hintergrundbelastung durch andere emittierende Nutzungen. Aufgrund des Fehlens solcher Messungen greift die Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf Werte von anderen Messstationen zurück, die angeblich in vergleichbarer städtebaulicher Lage liegen. Unklar bleibt, warum der AWISTA nicht aufgegeben worden ist, die Vorbelastung zu messen und dann eine exakt auf die örtliche Situation der ZDH passende Berechnung

vorzunehmen. Da regelmäßig die Zusatzbelastung die sogenannten Irrelevanzkriterien lt. Immissionsgutachten unterschreiten, wird aber selbst bei einer solchen Erfassung der Vorbelastung mit anschließender konkreter Berechnung nicht mit relevanten Auswirkungen insbesondere auf das Stadtgebiet Erkrath zu rechnen sein.

Die Ausführungen zu Vorhabenalternativen, insbesondere die sogenannte Nullvariante, also das Unterlassen der Süderweiterung, sind sehr kurz geraten. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung verweist auf die dann notwendige Ablagerung der anfallenden Abfälle auf andere Deponien mit entsprechend weiteren Transportwegen. Wie bereits vorstehend dargelegt, werden diese Transportwege offensichtlich von der ZDH aus berechnet und nicht vom Ort des Abfallanfalles. Es wird also z.B. unterstellt, dass die in Düsseldorf anfallenden Abfälle erst Richtung Osten zur ZDH transportiert werden und von dort dann zu der alternativen Deponie in Neuss. Tatsächlich würden die Abfälle im Falle des Unterlassens der Süderweiterung aber von Düsseldorf direkt nach Neuss transportiert, was keinen größeren Unterschied im Vergleich mit einem Transport zur ZDH macht. Siehe dazu die Stellungnahme in II).

## **II) Einwendungen Anhörungsverfahren zum Antrag der Awista GmbH/Stellungnahme**

Der *kursiv* dargestellte Text ist Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Erkrath zum Anhörungsverfahren.

Weitere Gesichtspunkte bzw. Einwendungen, die im Zuge der andauernden fachlichen und juristischen Prüfung bis zur Abgabefrist noch ermittelt werden, sind nachzutragen und werde mit in die Stellungnahme integriert.

### **Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens**

Mit dem vorliegenden Antrag sollen weiterhin die auch bislang für die Deponierung auf der „2. nördlichen Erweiterung“ zugelassenen Abfallarten deponiert werden.

Im Gegensatz zur Begründung der 2. nördl. Erweiterung/Kuppenerhöhung erfolgt die Darstellungen und Bewertungen des Deponierungsbedarfs basieren auf der Grundlage des zur Antragstellung tatsächlich gültigen Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle des NRW-Umweltministeriums (AWP NRW 2010) sowie dem Entwurf des Ökologischen Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle, überarbeitet am 21.04.2015 (ÖAWP-E NRW 2015).

*Die prognostizierte Zunahme der Abfallmengen im ÖAWP zur Deponierung um 10% von 2010 bis 2025 gilt für ganz NRW – Zahlen für den Regierungsbezirk Düsseldorf alleine liegen nicht vor und können somit auch nicht als Argument für einen erhöhten Bedarf für DKII-Deponien verwendet werden. Die ebenfalls auf S. 15 zitierte Studie, die eine eklatante Unterschätzung des tatsächlich in Nordrhein-Westfalen bestehenden Deponierungsbedarfs darstelle, bezieht sich auf DK-I Material und kann ebenfalls nicht zur Prognose der Notwendigkeit einer DK II Deponie im Regierungsbezirk Düsseldorf herangezogen werden.*

*Ebenfalls auf Seite 15 wird aufgeführt, dass die im ÖAWP in Tabelle 11-5 genannten Restvolumen der Deponien schon die geplanten Deponieerweiterungen enthielten. Das ist nicht zutreffend: noch nicht einmal die Volumina von bereits genehmigten, bisher nur noch nicht ausgebauten Abschnitten einiger Deponien sind enthalten – und erst recht nicht das Volumen der Süderweiterung. Ausdrücklich weist der ÖAWP darauf hin, dass die Entsorgungssicherheit gewährleistet ist: „Allein durch das auf Deponien in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen ist für den Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für die Abfälle gewährleistet,...“. „Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Planungszeitraum durch die Erweiterung oder in Wiederinbetriebnahme von Deponien zusätzliches Deponievolumen erschlossen werden kann, dessen Art und Umfang jedoch noch nicht hinreichend quantifizierbar ist.“*

Es wird argumentiert, dass die ZDH für die Entsorgungssicherheit der Landeshauptstadt Düsseldorf eine hohe Bedeutung habe. Der Begriff der Entsorgungssicherheit bezieht sich allerdings nach dem ÖAWP nicht auf einzelne Städte, sondern auf das Land NRW bzw. die Regierungsbezirke: Die Stadt Düsseldorf hat lediglich Verträge zur Entsorgung ihrer Abfälle mit der Awista GmbH. Daher erfolgt natürlich die Entsorgung der Siedlungsabfälle und der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich überwiegend auf der ZDH. Daraus kann nicht auf die Notwendigkeit der Deponie(-erweiterung) zur Sicherung der Entsorgungssicherheit NRWs geschlossen werden (s.o.).

Nicht nachzuvollziehen ist, dass in Kapitel 4.3.2 des Antrages wiederholt die Notwendigkeit der Erweiterung und der Nachweis, dass nicht genügend Deponiekapazitäten existierten, mit einer Studie geführt wird, die sich auf DK I Deponien bezieht. Die ZDH ist jedoch eine DK II-Deponie.

Im folgenden Kapitel 4.3.3 des Antrages wird dargestellt, dass der ÖAWP bei seiner Ermittlung der im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Verfügung stehenden DK II-Deponie-Restvolumina von einer Süderweiterung der ZDH und insgesamt einem zusätzlichen Ablagerungsvolumen von rund 3,2 Mio. m<sup>3</sup> ausgeht. Das ist nicht zutreffend. Die Tabelle gibt nur Restvolumen an und schließt nicht genehmigte Volumina aus: „...dass im Planungszeitraum durch die Erweiterung oder Wiederinbetriebnahme von Deponien zusätzliches Deponievolumen erschlossen werden kann, dessen Art und Umfang jedoch noch nicht hinreichend quantifizierbar ist.“ Anderenfalls käme das einer Vorwegnahme der Planfeststellung gleich.

Nur weil der Nachweis über die Deponiekapazitäten für den Planungshorizont bis 2025 die ZDH grundsätzlich mit einschließt, kann nicht daraus gefolgert werden (wie im Antrag S. 21), dass der ÖAWP den Weiterbetrieb der ZDH bis 2025 voraussetzt.

Es wird in 4.3.4 des Antrages festgehalten, „dass im Bereich der DK 0-, DK II- und DK III-Deponien auch auf Grundlage der neueren Angaben“ des Abfallwirtschaftsplans „keine Entsorgungssicherheit für den ... Planungs- und Prognosezeitraum bis 2025 festgestellt werden kann.“

Das Gegenteil ist der Fall: im ÖAWP wird in Kapitel 0 ausgeführt: „Allein durch das auf Deponien in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen ist für den Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für die Abfälle gewährleistet, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden.“ Das wäre sogar gewährleistet, wenn man von einer im 33% hohen Abfallmenge pro Jahr ausginge als es die Awista im Antrag darstellt (3 Mio. t/a).

**Daher ist die Planrechtfertigung wie in Kapitel 4.4 aufgeführt aus Sicht der Stadt Erkrath nicht dargestellt und der Bedarfsnachweis der Süderweiterung nicht nachgewiesen. Daher bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die beantragte Süderweiterung.**

#### **Deponiebedarf Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann**

Aus Sicht der Antragstellerin sei die Zulassung der Süderweiterung erforderlich um den im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf bestehenden Entsorgungsbedarf langfristig über 2019 hinaus zu sichern: Gemäß Abfallentsorgungssatzung (AES) bedient sich die AWISTA als Entsorger zur Ablagerung deponierungsbedürftiger Abfälle aus privaten Haushaltungen auf vertraglicher Grundlage der ZDH. Auch die Entsorgung von Abfällen aus **anderen Herkunftsbereichen** als Haushaltungen ist der Awista übertragen worden. Für die deponierungsbedürftigen Abfälle ist gemäß AES Düsseldorf die Nutzung der ZDH vorgegeben. Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) von 1996 (!) stelle ausdrücklich auch auf die Zentraldeponie Hubbelrath ab.

Der Darstellungen im Antrag, dass die ZDH „unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur“ sei, die für die langfristige Entsorgungssicherheit benötigt werde, kann nicht gefolgert werden: Das AWK ist 20 Jahre alt. Nur weil die Awista derzeit Auftragnehmerin ist für die o.g. Dienstleistungen, kann nicht gefolgert werden, dass die Awista bzw. die ZDH langfristig die Abfallentsorgungsaufgaben erfüllen müssen und dies einen hinreichenden Bedarf für die Süderweiterung der ZDH und der Entsorgungssicherheit für den Raum Düsseldorf darstellt.

Die Entsorgung inerte Abfälle im Kreis Mettmann ist über die Benutzung der Deponien Hubbelrath, und Plöger Steinbruch sowie der Deponie Langenfeld-Immigrath für einen Zeitraum von über 10 Jah-

ren (bis 2028) gesichert. Im Gegensatz zur Darstellung im Antrag, ist die Süderweiterung der ZDH als Voraussetzung für die Entsorgung inerter Abfälle nicht im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (AES Mettmann 2011) enthalten.

Die in Nordrhein-Westfalen anfallenden Abfälle zur Beseitigung sollen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 (Landesabfallgesetz) LAbfG NRW vorrangig in Nordrhein-Westfalen selbst beseitigt werden (Grundsatz der NRW-Beseitigungsautarkie). Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAbfG NRW möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen (Grundsatz der Nähe). Die Darstellung im Antrag aber, dass sogar kürzere Transportwege sich zu Gunsten der Planrechtfertigung eines Deponievorhabens auswirken und die Süderweiterung für die Region Düsseldorf und Mettmann aus den Grundsätzen der Autarkie notwendig sei, ist nicht zutreffend. Der gültige ÖAWP stellt dazu klar (S. 21):

„Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle möglichst entstehungsnah zu entsorgen. Dabei ist nicht zwingend auf die geografisch am nächsten gelegene Anlage abzustellen. Vielmehr soll die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe, der Gesamtumstände, insbesondere der Anlageninfrastruktur, der Energieeffizienz sowie des Grundsatzes der Kostengünstigkeit geeignetste Anlage unter Beachtung der Anforderungen des Vergaberechts gewählt werden.“

**Der zusammenfassenden Darstellung in 4.4.12, dass die Planrechtfertigung für das vorliegende Deponievorhaben zweifelsfrei gegeben sei, ist nicht zuzustimmen.**

**Die Süderweiterung ist im Gegensatz zur Darstellung im Antrag nicht im ÖAWP enthalten, die Entsorgungssicherheit ist trotzdem gegeben. Im Gegensatz zur Darstellung im Antrag, ist die Süderweiterung der ZDH als Voraussetzung für die Entsorgung inerter Abfälle nicht im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (AES Mettmann 2011) enthalten (S. 13).**

**Auch der ÖAWP schreibt nicht vor, dass der kürzeste Transportweg ausschlaggebender Faktor ist bei der Wahl der Deponie, sondern dass vielmehr unter Berücksichtigung Gesamtumstände, insbesondere der Anlageninfrastruktur, der Energieeffizienz sowie des Grundsatzes der Kostengünstigkeit eine geeignete Anlage zu wählen ist.**

Die im Planfeststellungsantrag angeführten drohenden „nachteiligen Auswirkungen“ für den Fall, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf nur noch auf den drei anderen existierenden DK II-Deponien in Neuss, Brüggen und Kamp-Lintfort mit den dortigen Deponiekapazitäten (die speziell für die Deponierung der dort vorliegend relevanten Abfälle ausgelegt sind), DK II-Abfälle deponiert werden könnten, beschränken sich ausschließlich auf die längeren Transportwege. Die angebliche Notwendigkeit der Süderweiterung zur Sicherung der Entsorgungssicherheit wird an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt – letztere ist nicht gefährdet (Begründung s.o.).

### **Sanierung des Altteils der Deponie**

Der Altkörper besitzt durchgehend keine qualifizierte Basisabdichtung. Der Altkörper besitzt keine Oberflächenabdichtung, die Böschungen sind mit einer Schicht aus Boden und Oberboden abgedeckt und dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Im angrenzenden Bereich südlich des Altkörpers wurde bereits Ende der 1980er Jahre eine Grundwasserbeeinträchtigung im Abstrombereich des Altkörpers festgestellt, die gemäß der bekannten Machbarkeitsstudie zur Sanierung dieser Grundwasserverunreinigung mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Austräge aus dem Altteil der Deponie hervorgerufen wird. Zur Sanierung dieser lokalen Grundwasserverunreinigung wurde der Genehmigungsinhaberin auferlegt, den Bau einer oberflächigen Abdichtung auf dem Altteil der Deponie zu realisieren. Für die Aufbringung der Oberflächenabdichtung (im Rahmen der Machbarkeitsstudie als Sanierungsmaßnahme des Grundwasserschadens beschrieben) ist der Planfeststellungsbescheid aus 1998 maßgeblich. Die im Planfeststellungsbeschluss geregelte Pflicht zur Oberflächenabdichtung ist seit über 15 Jahren nicht umgesetzt worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses aus 1998 sind die Anforderungen der Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie jedoch mit denen der 2. nördlichen Erweiterung verknüpft worden (vgl. **Vorlagen 227/2013 und 80/2014**).

Die erforderlichen Antragsunterlagen zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme wurden der Bezirksregierung Düsseldorf am 30.03.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 21.10.2016 wurde nun die Planänderungsgenehmigung zur Abdichtung der Oberfläche des Altteils der Deponie erteilt (s.o.). Damit wurde die Sanierung/Oberflächenabdichtung so lange hinausgezögert, bis eine Maßnahmenumsetzung auf Grund einer beabsichtigten Süderweiterung für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der ZDH unausweichlich wurde (auch wenn der Antragsteller einen Zusammenhang im Antrag ablehnt, s.u.).

*Die in den Planfeststellungsbeschlüssen 1992/1998 geregelte Oberflächenabdichtung des Altteils wurde bisher nicht umgesetzt, ist aber aus Sicht der Stadt Erkrath Voraussetzung für eine Süderweiterung: Die Darstellung im Planfeststellungsantrag (S. 4), dass die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen keine Voraussetzung für eine südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath darstellen, sondern nur im Planungsverlauf der südlichen Erweiterung bereits gewürdigt werden, ist nicht zutreffend: Der die Sanierung betreffende Teil wird zu großen Teilen durch die geplante Süderweiterung überdeckt, so dass eine Sanierung (hier: Oberflächenabdichtung) zeitlich vorher umgesetzt werden muss.*

***Daher ist es zwingend erforderlich, dass vor dem Bau einer Süderweiterung, ein Zeitplan für die Durchführung der Abdichtung der Oberfläche des Altteils der Deponie vorliegt und der Fortgang von der Genehmigungsbehörde kontrolliert wird.***

***Da in der Planänderungsgenehmigung zur Sanierung/Abdeckung der Oberfläche des Altteils weder ein Zeitplan noch eine Frist zur Umsetzung genannt sind, sind diese spätestens mit einer evtl. Genehmigung der Süderweiterung festzusetzen bzw. im Fall einer Genehmigung der Süderweiterung zwingend an die erfolgreiche Umsetzung der Sanierung und dessen Nachweis durch die Genehmigungsbehörde zu koppeln. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der mangelnden Zuverlässigkeit der Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen zur Sanierung des Altteils und der entsprechenden Auflagen notwendig. Hierbei ist eine lückenlose Kontrolle durch die Genehmigungsbehörde erforderlich.***

#### **Grundwassermessstellen**

Im Umfeld des Deponiestandortes befindet sich eine Vielzahl ausgebauter Pegel, mit deren Hilfe die Güte beider Grundwasserstockwerke sowohl im An- als auch im Abstrombereich der Deponie gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) und der bestehenden Bescheide überwacht wird. Bei der Realisierung der Süderweiterung würden insgesamt 12 Grundwasserpegel überbaut, davon 9 Tertiärpegel und 3 Devonpegel. Von diesen 12 Pegeln sind 5 für eine Probenentnahme zur Ermittlung der Auslöseschwellen bzw. Belastungswerte vorgegeben.

Es wird im Rahmen des Antrages zur Süderweiterung beantragt, die Pegel für die Probenahme zur Kontrolle der Auslöseschwellen gemäß Antrag neu zu setzen: Um zukünftig die Qualität der beiden Grundwasserleiter im Abstrombereich des erweiterten Deponiekörpers beproben und analysieren zu können, sollen 2 neue Doppelpegel errichtet werden. Die Errichtung der zusätzlichen Messstellen soll im Vorfeld der Baumaßnahmen zur Errichtung der Süderweiterung erfolgen, damit zur Festlegung der Auslöseschwellen vor Ablagerungsbeginn sogenannte Nullmessungen der neuen Messstellen vorliegen.

Zur Überwachung der Grundwassersituation im Standortbereich wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt (Grundwasserdaten gemäß DepV, Anhang 5 ), mit dem Grundwasserstände (halbjährlich) als auch die Qualität (vierteljährlich) untersucht werden.

***Die Fortführung bzw. Durchführung des Grundwassermonitorings wird, unabhängig einer Genehmigung zur Süderweiterung begrüßt. Jedoch hält die Stadt Erkrath die Errichtung von jeweils 2 neuen Tertiär- und Devonpegeln im Fall einer Süderweiterung (12 Pegel würden überbaut) für nicht ausreichend: Es ist eine vergleichbare Anzahl der Pegel wieder herzustellen, um die Grundwassersituation hinsichtlich Fließrichtung und Qualität hinreichend beurteilen zu können. Die eingetragenen 4 neuen Grundwasserpegel für den Abstrombereich aus dem Planfeststellungsantrag sind sowohl für den Grundwasserleiter des Tertiärs (Abbildung 8.1) als auch für den Grundwasserleiter des Devons (Abbildung 8.2) nicht ausreichend. Entsprechende Pläne sind der Genehmigungsbehörde vor der eventuellen Genehmigung vorzulegen.***

### Sonstiges

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass im Planfeststellungsantrag nach bisheriger Erkenntnis die technischen Ausführungen und das Kontrollsysteme nach der DepV beantragt sind:

Die Führung des Deponiebetriebes erfolgt gemäß den Vorgaben der DepV Teil 2 und Anhang 5. Die Dokumentation und Auswertung der Daten erfolgt ebenfalls nach den Vorgaben der DepV Anhang 5. Auch die Stilllegung der Deponie genügt dem Antrag nach den Vorgaben der DepV § 10. Die Maßnahmen für die Stilllegungsphase (mit Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems, der Oberflächenentwässerung und der Rekultivierung) sind im Antrag beschrieben. Der Umfang der zur Nachsorge durchzuführenden Tätigkeiten entspricht hierbei hinsichtlich des Mess- und Kontrollprogramms den Vorgaben der DepV Anhang 5 sowie den speziellen Vorschriften und Nebenbestimmungen. Zur Überwachung der Grundwassersituation im Standortbereich wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt (Parameter gemäß DepV, Anhang 5).

Entsprechend den Vorgaben der DepV Anhang 5 Kap. 2.2 sind die ermittelten Daten durch den Deponiebetreiber auszuwerten und darzustellen.

***Aus Sicht der Stadt Erkrath ist es an dieser Stelle im Fall einer Genehmigung einer Süderweiterung erforderlich, ein konkretes Kontrollsystem der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde festzulegen, mit dem die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen kontrolliert und ggf. bei Nicht-Einhaltung geahndet wird. Da eine potentielle Süderweiterung aus Sicht der Stadt Erkrath mit der Oberflächenabdichtung des Altteils zu koppeln ist, muss die Qualitätssicherung und das Controlling seitens der Genehmigungsbehörde beide Maßnahmen einbeziehen.***

### III) Informationsveranstaltung

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr wurde beschlossen, dass eine Bürgerversammlung zum Thema der Süderweiterung für Erkrather Bürger veranstaltet werden soll.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller konnte allerdings kein Termin gefunden werden, der zu einer praktikablen Uhrzeit und vor dem Ende der Einwendungsfrist eine Veranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Awista GmbH bzw. ZDH ermöglicht. Die Bezirksregierung Düsseldorf würde als Genehmigungs- und Anhörungsbehörde nicht an einer solchen Veranstaltung teilnehmen.

Allerdings sei an dieser Stelle auf eine Bürgerversammlung der der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung 07 Hubbelrath aus Düsseldorf verwiesen, zu der sowohl Vertreter der Awista GmbH als auch der ZDH vertreten sein werden. Die Bürgerversammlung findet statt am 15.12.2016 um 18 Uhr im Haus Bürgerhaus Hubbelrath, Dorfstr. 20, 40629 Düsseldorf.

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung	gez. Schmitz Kämmerer	Örtliche Rechnungsprüfung
gez. Schultz Bürgermeister	gez. Schmidt Leitung Geschäftsbereich	gez. Weis Leitung Fachbereich